

## 1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Alzey-Worms

**zum Antrag der Firma wiwi plan GmbH & Co. KG, Schneeberger Hof 14, 67813 Gerbach, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in Repowering, davon zwei in der Gemarkung Flonheim und eine WEA in der Gemarkung Gumbsheim, auf den Grundstücken Gemarkung Flonheim, Flur 15, Flurstücke 3 und 4 („WEA N01“), auf dem Grundstück Gemarkung Flonheim, Flur 14, Flurstück 42 („WEA N02“) und auf den Grundstücken Gemarkung Gumbsheim, Flur 9, Flurstücke 80 und 81 („WEA N03“);**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

1. Die Firma wiwi plan GmbH & Co. KG., hat einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in Repowering des Typs Vestas V162 mit einer Nennleistung von 5,6 MW, einem Rotordurchmesser von 162m, einer Nabenhöhe von 169m und einer Gesamthöhe von 250m in den Gemeinden Flonheim und Gumbsheim auf den Grundstücken Gemarkung Flonheim, Flur 15, Flurstücke 3 und 4 („WEA N01“), Gemarkung Flonheim, Flur 14, Flurstück 42 („WEA N02“) und der Gemarkung Gumbsheim, Flur 9, Flurstücke 80 und 81 („WEA N03“) gestellt. In diesem Zusammenhang soll der Rückbau von vier Altanlagen (Typ Kenersys K110) erfolgen. Der Rückbau ist jedoch nicht Gegenstand des Antragsverfahrens, sondern wird in einem separaten baurechtlichen Verfahren beantragt, wobei der Rückbau der Anlagen bei den Fachgutachten (Immissionsschutz, Turbulenz, Landespflege) berücksichtigt wurde und in die Betrachtungen mit eingeflossen ist. Die neuen Anlagen sollen voraussichtlich im ersten Quartal 2023 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und der Ziffer 1.6.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Errichtung der drei geplanten WEA ist als Zubau von Windenergieanlagen zu einer bereits bestehenden Windfarm mit 22 errichteten WEA und somit als Änderungsvorhaben im Sinne des UVPG zu werten. Es folgt daher die UVP-Pflicht für dieses Vorhaben aus § 9 i. V. m. § 2 Abs. 5 UVPG und § 10 UVPG (kumulierende Vorhaben). Der Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht nach § 16 UVPG des Büros Gutschker & Dongus ist in den Antragsunterlagen enthalten.

Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden.

2. Die Kreisverwaltung Alzey-Worms ist nach der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14. Juni 2002 (GVBl. Rhld.-Pf. Nr. 11 Seite 280 vom 05. Juli 2002) in der zurzeit gültigen Fassung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zuständig.
3. Das Vorhaben sowie der Antrag der wiwi plan GmbH & Co. KG werden hiermit gemäß § 9 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 BImSchG bekannt gemacht und öffentlich ausgelegt. Die **öffentliche Auslegung findet vom 28.04.2021 bis 02.06.2021** statt. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung mit Anlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, die Antragsunterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen (im Einzelnen aufgeführt unter 3.) werden bei den unten aufgeführten Behörden unter Beachtung der aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln

ausgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der derzeitigen Einschränkungen durch Covid 19 jeweils eine vorherige Terminabstimmung erforderlich ist. Die Unterlagen liegen zu jedermann Einsicht aus bei:

- a. **der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey Zimmer 63**, während der Dienststunden: Montag u. Dienstag 8 bis 12 Uhr u. 14 bis 16 Uhr, Mittwoch u. Freitag: 8 bis 12 Uhr, Donnerstag: 8 bis 12 Uhr u. 14 bis 18 Uhr.  
Die Terminabstimmung kann unter diesen Rufnummern erfolgen: Tel.Nr. 06731/408-4632 bzw. 06731/408-4641.
- b. **der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Weinrufstraße 38, 55232 Alzey**, Zimmer 211, barrierefreier Zugang an der Münch-Braun-Straße, während der Dienststunden: Montag und Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr. Die Terminabstimmung kann bei Frau Rüttiger (Tel. Nr. 06731/409-213) oder Herrn Baro (Tel. Nr. 06731/409-211) erfolgen.
- c. **bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein, St. Floriansweg 8, 55599 Gau-Bickelheim**, während der Dienststunden: Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 bis 15.00 Uhr. Eine Terminabstimmung ist unter folgenden Telefonnummern möglich: 06703/302-49 (Herr Kapp) oder 06703/302-0 (Zentrale).

Die auszulegenden Unterlagen umfassen insbesondere:

-Beginn der Auflistung-

- Inhaltsverzeichnis zum Genehmigungsantrag sowie allgemein verständliche Kurzbeschreibung des Vorhabens nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV
- Antragsformulare nach BImSchG nebst ergänzenden Unterlagen, insbesondere
  - zur Beschreibung des Vorhabens, Produktbeschreibung der Windenergieanlagen und zu Umweltauswirkungen
  - Verzeichnis der Unterlagen
  - Anlagendaten
  - zu den gehandhabten Stoffen, zu Betriebsmitteln und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt von wassergefährdenden Stoffen
  - zum Betriebsablauf
  - Verzeichnis zu Emissionsquellen
  - Verzeichnis zu lärmrelevanten Aggregaten
  - Schalltechnisches Gutachten vom 23.10.2020, Schalltechnisches Büro Pies
  - Angaben zu Stoffen nach der Störfallverordnung
  - zu Abfällen und deren Entsorgung
  - zum Arbeitsschutz inkl. Notbeleuchtung, Evakuierungs- Flucht- und Rettungsanweisungen
  - zum baulichen Brandschutz
  - Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege, insbesondere
    - Avifaunistisches Fachgutachten vom 18.12.2020, Büro Gutschker & Dongus
    - Fledermauskundliches Fachgutachten vom 16.12.2020, Büro Gutschker & Dongus
    - Fachbeitrag Artenschutz vom 18.12.2020, Büro Gutschker & Dongus
    - Fachbeitrag Naturschutz vom 18.12.2020, Büro Gutschker & Dongus

- Karte Biotoptypen und Nutzung
- Übersichtskarte zum Eingriff
- Karten zum Eingriff
- Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht nach § 16 UVPG vom 18.12.2020, Büro Gutschker & Dongus
- Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen
- diverse Anlagen (Ansprechpartner §52 b BImSchG, Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Fließbild, Angaben zum Stoffinventar des Betriebsbereiches)
- Bauantragsunterlagen
  - Bauantrag
  - Übersichtslageplan
  - Detaillagepläne WEA 01-WEA 03
  - Übersichtskarte TK25
  - Koordinatenliste
  - Verpflichtungserklärung zum Rückbau
  - Abstandsflächenberechnung
  - Kipp Höhenberechnung
  - Einzeldaten zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
- Schattenwurfgutachten vom 04.11.2020, Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies
- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen für den Windpark Gau-Bickelheim (Turbulenzgutachten), Büro I17-Wind GmbH & Co. KG vom 25.08.2020
- Antrag auf Sondernutzungserlaubnis (SNE) für die Zufahrt zu den WEA mit Übersichtslageplan, Sichtweitenanalysen, Detailplan zum Ausbau der Ein-/Ausfahrt sowie Schleppkurvennachweisen
- Unterlagen zu Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
- Technische Beschreibung des Erdungssystems
- Tages- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen
- Allgemeine Spezifikation des Eiserkennungssystems (VID) inkl. Gutachten zur Integration in die Steuerung der WEA
- Abstände zur 380 kV-Höchstspannungsfreileitung Windesheim-Rheinau

Sowie sämtliche bisher eingegangenen Stellungnahmen.

- Zwischenstellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 06.04.2021
- Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (Koblenz) vom 19.01.2021 (Landesarchäologie Erdgeschichte)
- Brandschutztechnische Stellungnahme der Kreisverwaltung Alzey-Worms vom 30.03.2021
- Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 21.01.2021
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz – Dienststelle Alzey vom 15.03.2021
- Stellungnahme des Landesbetrieb Mobilität Worms vom 01.02.2021
- Stellungnahme des Landesbetrieb Mobilität Fachgruppe Luftverkehr vom 26.01.2021
- Stellungnahme der VG Wöllstein bzw. Ortsgemeinde Gumbsheim vom 16.02.2021 und 10.03.2021 (Ratsbeschluss)
- Stellungnahme der VG Alzey-Land vom 22.02.2021

- Stellungnahmen der unteren Bauaufsicht der Kreisverwaltung Alzey-Worms vom 06.04.2021 und 07.04.2021
- Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe (Denkmalfachbehörde Landesarchäologie Mainz) vom 23.02.2021
- Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Gewerbeaufsicht vom 01.03.2021

-Ende der Auflistung-

3. Die Bekanntmachung sowie die dazugehörigen Unterlagen können ferner im genannten Auslegungszeitraum auf der Homepage der Kreisverwaltung Alzey-Worms unter <https://www.kreis-alzey-worms.eu/verwaltung/Umwelt/bekanntmachungen.php> eingesehen werden. Diese befinden sich zusätzlich zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist im UVP-Portal (Umweltverträglichkeitsprüfung-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de/>.
4. Etwaige **Einwendungen** gegen das Vorhaben können **bis einschließlich 02.07.2021** bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms sowie alternativ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land oder der Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein zur Weiterleitung an die Kreisverwaltung schriftlich (Adressen siehe oben) oder auch elektronisch E-Mail: [info@alzey-worms.de](mailto:info@alzey-worms.de) , erhoben werden.

Es wird auf Folgendes hingewiesen

- Einwendungen sollen den vollen Namen und die vollständige Anschrift des Einwendenden enthalten
- Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen des jeweiligen Einwendungsführers (im Einwendungsschreiben) können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind
- Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17 bis 19 Verwaltungsverfahrensgesetz behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Einwendungen, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

5. Der **Erörterungstermin wird auf 14.07.2021, 09.00 Uhr, in der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey**, festgelegt. Auf Grund der Covid 19 Pandemie ist für die Teilnahme eine vorherige Anmeldung (Tel. Nr. 06731/408-4632 bzw. 06731/408-4641) erforderlich.  
Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt. Er kann aus Gründen des § 16 der 9. BImSchV entfallen. Sollte der Erörterungstermin entfallen oder verschoben werden, wird dies in der örtlichen Tageszeitung, im UVP-Portal sowie auf der Homepage <https://www.kreis-alzey-worms.eu/verwaltung/umwelt/bekanntmachungen.php>.

bekannt gemacht werden. Beim Erörterungstermin werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Alzey, 13.04.2021

Kreisverwaltung Alzey-Worms

Az. 6/56101-90/FlonGum/wi/ae

Gez. Sippel

Heiko Sippel

Landrat